

## **Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige in den Sektionen des DAV**

Seit Einführung des § 72a in das SGB VIII wird immer wieder diskutiert, ob die Einholung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Prävention von sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit auch für ehrenamtlich Tätige eingefordert werden soll.

Auch die Sektionen des DAV werden mit dieser Frage konfrontiert.

Einige Sektionen sind an die Bundesgeschäftsstelle mit der Frage heran getreten, ob es sinnvoll ist, von den Jugendleiter/innen, Fachübungsleiter/innen, Trainier/innen, Familiengruppenleiter/innen oder sonstigen ehrenamtlich Engagierten in der Kinder- und Jugendarbeit erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse zu fordern.

### **Ausgangspunkt: Schutz des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII**

Der Gesetzgeber hat im § 8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen in der Jugendarbeit fest geschrieben. In dem neu gefassten § 72a SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen eines Sexualdeliktes oder Missbrauchstatbestandes des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Seit dem 01. Mai 2010 wird unter den gesetzlich näher bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG erteilt, das auch Straftaten wie Sexualdelikte erfasst, die bisher so nicht erfasst wurden.

### **§ 72a SGB VIII gilt nicht für ehrenamtlich Tätige**

Der von § 72a SGB VIII erfasste Personenkreis bezieht sich ausschließlich auf die hauptberuflich tätigen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Personenkreis ehrenamtlich Tätiger wird von dieser Vorschrift nicht erfasst, da diese sind keine Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB sind. Die Einholung eines Führungszeugnisses ist nicht zwingend erforderlich.

### **Position der Fachverbände**

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR), die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und weitere Verbände kommen zu der Einschätzung, dass die Einholung von Führungszeugnissen für Ehrenamtliche kein geeignetes Mittel zur Prävention sexuellen Missbrauchs darstellt. Die Aussagekraft des Führungszeugnisses ist begrenzt und bietet letztendlich keine Sicherheit für die persönliche Eignung der Person. Eine verpflichtende Einholung belastet die Arbeit in Vereinen und Verbänden mit einem enormen Verwaltungsaufwand und schreckt möglicherweise Freiwillige von einem ehrenamtlichen Engagement ab. Dieses Mittel entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Zur Prävention sind hier andere erfolgversprechendere Maßnahmen zu empfehlen.

### **Position des DAV**

Der DAV schließt sich dieser Position an und sieht zur Sicherstellung des Schutzes des Kindeswohls andere Instrumente, wie beispielsweise den Verhaltenskodex sowie weitere

Maßnahmen zur Qualifizierung und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen vor. (siehe Forum online 09/10)

Die Positionen der Fachverbände sowie eine Reihe weitere ausführlicher Informationen zum Thema sind im Intranet (Vereinsintern/Verbandsinfo/Prävention Sexuelle Gewalt) zu bereit gestellt.